

Grabenräumung - rechtlich

Naturschutzrecht

§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Es ist verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird.

Ob ein Graben ständig wasserführend ist, können Fachleute anhand der dort angesiedelten Pflanzen schnell feststellen.

Artenschutzrecht

§§ 44 Abs. 1, 69 Abs. 2 und 71 BNatSchG

Werden bei der Räumung besonders geschützte Tierarten oder Pflanzen beeinträchtigt, liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß vor, der sogar strafrechtlich verfolgt werden muss.

Fischereirecht

Art. 69 Bayer. Fischereirecht (BayFiG)

Fischgewässer dürfen nur zeitlich begrenzt geräumt werden:

- Forellengewässer und die damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben nur in der Zeit zwischen 15. August und 30. September
- Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung zu Forellengewässern in der Zeit zwischen 15. August und 30. November
- Die übrigen Fischgewässer zwischen 15. August und 31. Oktober.

Ob es sich um ein Fischgewässer handelt, ist im Zweifelsfall mit dem Fischereiberechtigten oder der Fischereifachberatung beim Bezirk Oberbayern zu klären.

Zeitschema naturverträgliche Fließgewässerunterhaltung													
Ökologische Rahmenbedingungen (§32NatSchG-BW)													
Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Schonung des Uferbewuchses				Vegetationszeit									
Vogelschutz				Vogelbrutzeit									
Amphibienschutz		Amphibienlaich- und Ruhezeit									Ruhezeit		
Schutz der Krebse		Schonzeit								Schonzeit			
Schutz der Fische		Fischlaichzeit									Fischlaichzeit		
Libellenschutz					Entwicklungszeit			15.8.					

Um die Gefahr auszuschließen, unbewusst oder fahrlässig einen Bußgeld- oder Straftatbestand zu erfüllen, bietet das Landratsamt Ebersberg über die unten genannten Fachkräfte eine umfassende Beratung an.

Sprechen Sie die Mitarbeiter des Landratsamtes frühzeitig an, damit alle Fragen im Vorfeld geklärt werden können.

08092/823-

für den Naturschutz:

-174 Frau Dr. Holzmann
roswitha.holzmann@lra-ebe.de

-191 Herr Probul
norbert.probul@lra-ebe.de

für das Fischereirecht:

-238 Jan Köhnen
jan.koehnen@lra-ebe.de

für das Wasserrecht:

-484 Herr Buschek
hans-juergen.buschek@lra-ebe.de



**Landratsamt
Ebersberg**
Fachbereich

Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg
Telefon: 08092 823 0 • www.lra-ebe.de



Unterhaltung von Gräben

mit Zukunft

für Lebensräume



**Landratsamt
Ebersberg**

**LANDKREIS
EBERSBERG**

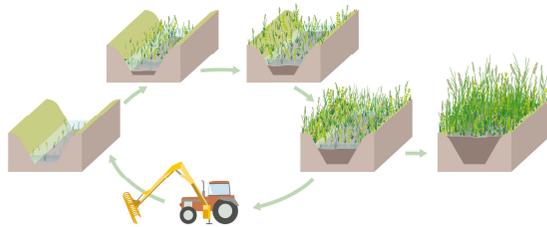
Grabenräumung

- ein Spagat zwischen effektiver Landwirtschaft und Naturschutz

Gräben sind nicht nur Entwässerungsrinnen, sondern auch Überlebensnischen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Als künstlich geschaffene Wasserläufe bedürfen sie zu ihrer Erhaltung natürlich auch wiederkehrender Unterhaltungsmaßnahmen. Dabei gilt es die Funktionen für Entwässerung und Biotopwert möglichst in Einklang zu bringen.

Mit etwas Rücksicht auf den Rhythmus der Natur sind Ökologie und Nutzung hier keine unversöhnlichen Gegensätze.



Wichtig ist die Unterscheidung von grabenartig ausgebauten Fließgewässern und künstlich geschaffenen Entwässerungsgräben.

Gräben sind in intensiv genutzten Agrarlandschaften Rückzugsgebiete für viele Tier- und Pflanzenarten und haben Bedeutung für den Biotopverbund.

Sie bieten: einen ständigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Brut-, Nist- und Laichplätze, Winterquartier und Nahrungsangebot, Versteckmöglichkeiten und Rückzugsgebiete, Sitz- und Singwarten auf begleitenden Stauden/Gehölzen.

Die Grafiken auf dieser Seite werden verwendet mit der freundlichen Genehmigung von Landesamt für Umwelt.

Grundsätzliche Ziele der Grabenunterhaltung

- Extensive und auf das notwendige Maß beschränkte Grabenunterhaltung
- Einsatz schonend arbeitender Geräte, wie Mähkorb oder Grabenlöffel
- Einsatz von Kombinationsgeräten nicht an naturschutzfachlich wertvollen Gräben
- abschnittsweise räumen und naturnahe Strukturen erhalten
- Unbedingt: Anlage von Grünlandstreifen zur Verminderung seitlicher Stoffeinträge und zur Sicherstellung eines Unterhaltungsstreifens (**Förderung möglich, Auskünfte siehe: Ansprechpartner für den Naturschutz**)

Umgang mit Räum- und Mähgut

Das Räum- und Mähgut sollte ein paar Tage liegen gelassen werden, damit Amphibien und Insekten zurück in den Graben wandern können. Erst danach sollte es abtransportiert werden.

Folgende Punkte gilt es für eine naturnahe Räumung zu beachten:

Böschungsmahd:

- Selten mähen (max. einmal pro Jahr)
- wertvolle Bestände aussparen (z.B. Schilf)
- geeignetes Gerät: Mähkorb, Handsense



Aussparen inselartiger Altbestände



Halbseitiges Mähen/Krauten



Abschnittsweises Vorgehen



Abflussbereich freihalten

Sohlkrautung

- Nur den Stromstrich krauten
- Wasserpflanzen stehen lassen
- geeignetes Gerät: Mähkorb, Handsense

Sohlräumung

- Grabensohle nicht eintiefen
- punktuell räumen
- geeignetes Gerät: Spaten, Grabenlöffel, Mähkorb
- **KEINE** Grabenfräse einsetzen

Maßnahmen	zulässige Zeiten												naturschonende Ausführung		
	Jan.	Febr.	15.3.						Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Böschungsmahd	Jan.	Febr.	15.3.						Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	abschnittsweise, nur eine Uferseite	Messerbalken
Gehölzpflege	Jan.	Febr.									Okt.	Nov.	Dez.	abschnittsweise	
Sohlräumung in Bächen Entfernung von Auflandungen									15.8.	Sept.	Okt.			punktuell, abschnittsweise, halbseitig	Mähkorb, Baggerlöffel, aber Fräse unzulässig!
Sohlräumung in Gräben, ganzjährig wasserführend									15.8.	Sept.	Okt.			abschnittsw., nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr	
Sohlräumung Entwässerungsgräben, zeitweilig trockenfallend									15.8.	Sept.	Okt.			nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, Räumung möglichst im trockenen Zustand	niedertourig betriebene Baggerlöffel, Konuslöffel, z.B. Scheibenradfräse
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend	Jan.	Febr.							15.8.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand	

Grundsätzlich ist die Räumung per Hand ganzjährig möglich! Im Gegensatz zum heutigen Maschineneinsatz ist die Ausführung von Hand mit Schaufel und Spaten wesentlich schonender für die Tierwelt.